

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8520/12-3-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9
 Telex Nr.: 111800
 Sachbearb.: Dr. Niederle
 Telefon: 57 56 41 Kl. 33

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
 Novelle 1985
 Entwurf;
 Begutachtungsverfahren

PO 18. NOV. 1985
 Datum: 12. NOV. 1985
 Verteilt: 18. NOV. 1985 Römer

St. Atzwariger

An die
 Parlamentsdirektion
1010 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Präsidium, übermittelt angeschlossen 25 Ausfertigungen der ho. an das Bundeskanzleramt versendeten Stellungnahme samt Beilagen.

Beilagen

Wien, am 11. November 1985

Für den Bundesminister:

Dr. PRIMMER

*sor die Richtigkeit
der Ausfertigung*

Müller



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~Verkehr~~
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8520/12-3-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Niederle

Telefon:

57 56 41 33

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,

Novelle 1985

Entwurf;

Begutachtungsverfahren

Bezug: do. GZ 920 196/2-II/A/1/85

vom 24. Oktober 1985

An das
 Bundeskanzleramt
 Sektion II
1010 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Präsidium, beeckt sich zum vorliegenden Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1985 nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen der Post- und Telegraphenverwaltung mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzulegen:

Zu Artikel I Z 5:

Die in der Anlage 1 Z 30.2 lit. b angeführte Verwendung "Leiter des Kabelbauamtes" ist zu streichen.

Begründung: Im Zuge der Neuorganisation der Wiener Fernmeldebauämter wird mit 1. Jänner 1986 das bisherige Kabelbauamt als aufgabenuniverselles "Fernmeldebauamt 3 Wien" eingerichtet und ist dadurch den sonstigen Fernmeldebauämtern (PT 1, DZ 2) gleichgehalten.

Zu Artikel I Z 6:

Die Anlage 1 Z 31.2 soll wie folgt lauten:

"31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als
 Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fern-

- 2 -

meldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung."

Begründung: wie zu Art. I Z 5.

Zu Artikel I Z 7:

In der Anlage 1 Z 31.4 lit. c sind die Worte "des Kabelbauamtes" zu streichen.

Begründung: wie zu Art. I Z 5.

In den Artikel I wären noch folgende Änderungen aufzunehmen:

"9. In der Anlage 1 Z 33.2 lit. c werden das Wort "Warenverrechnungsstelle" durch das Wort "Materialverrechnungsstelle" und die Verwendung "Systemtechniker" durch die Verwendung "Meßtechniker" ersetzt."

Begründung:

a.) Zur Erzielung einer einheitlichen Sprachregelung bei der Post- und Telegraphenverwaltung werden die Begriffe "Ware" durch "Material" ersetzt.

b.) Da in einer künftigen Neufassung der PT-ZV zwischen "Systemtechniker/OES im Tagesdienst" (Verwendungsgruppe PT 4) und "Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßiger Nachtdienst" (Verwendungsgruppe PT 3) unterschieden werden soll, wird die Richtverwendung "Systemtechniker" durch "Meßtechniker" (wie bisher Verwendungsgruppe PT 4) ersetzt.

- 3 -

"10. In der Anlage 1 Z 34.2 lit. c wird bei der Verwendung "Bautruppführer" der Zusatz "mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern)" durch "mit einer den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Arbeitseinsatzes entsprechend festgesetzten Zahl nachgeordneter Arbeitskräfte" ersetzt."

Begründung: Mit Schreiben der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 12. November 1984, GZ 43 107/ III-51/84, wurde u.a. der Antrag gestellt, den Zusatz "mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften ..." ersatzlos fallen zu lassen. Dies entsprach den Vorstellungen der zentralen Personalvertretung. Mit Note vom 26. April 1985, GZ 922.793/1-II/2/85, ersuchte das Bundeskanzleramt, die personellen und finanziellen Auswirkungen der gewünschten Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 bzw. der PT-ZV sowie deren Folgen auf eine bundeseinheitliche Organisationsform bekanntzugeben.

Der nunmehr vorgeschlagene Wortlaut verzichtet auf eine ziffernmäßige Festlegung der Zahl der nachgeordneten Arbeitsplätze, umschreibt jedoch die Kriterien für die Größe der Bautrupps. Ergänzend zu dieser Formulierung wurde mit der zentralen Personalvertretung darüber Einigung erzielt, daß als Organisationsgrundlage weiterhin der Regelbautrupp (Bautruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften, davon mindestens drei Facharbeitern) gelten soll. In begründeten Einzelfällen soll zur Erzielung eines wirtschaftlichen Arbeitseinsatzes unter Berücksichtigung der Wegstrecken, der Lagerführung, der Kosten der Bautruppunterkünfte etc., eine geringere personelle Größe der Bautrupps festgesetzt werden können. Als absolute Untergrenze wird der Bautruppführer mit mindestens vier nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens zwei Facharbeitern) festgelegt. Die Genehmigung der

- 4 -

Einrichtung von Bautrupps mit weniger als sechs nachgeordneten Arbeitskräften soll in jedem Einzelfall der Generaldirektion vorbehalten bleiben.

Insgesamt werden sich somit die personellen und finanziellen Mehraufwendungen zweifellos in einem durchaus vertretbaren Rahmen halten und es erscheint gerechtfertigt, die vorgeschlagene Neufassung unbeschadet der noch näher zu behandelnden Änderungen der PT-ZV (Note des Bundeskanzleramtes vom 26. April 1985, GZ 922.793/1-II/2/85) bereits jetzt in die vorliegende Novelle des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 aufzunehmen.

"11. In der Anlage 1 Z 37.2 lit. c wird die Verwendung "Spleißer" durch die Worte "und Kabellöter" ergänzt."

Begründung: Die Tätigkeiten der Spleißer und Kabellöter können auf den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen nicht getrennt werden. Die obige Ergänzung erscheint daher zweckmäßig.

Es wird weiters darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 auch folgende Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 notwendig sind:

"Im Abschnitt IX § 82 c Abs. 2

sind in der Spalte "Fernmeldedienst" das Wort
"Telegraphenzeugabteilung" durch "Fernmeldezeugabteilung"

und

die Richtfunktion "Leiter einer Anmeldestelle" durch
"Meßspezialist"

zu ersetzen.

- 5 -

Weiters ist in der Zeile "Verwendungsgruppe PT 3, Dienstzulagengruppe 3" die neue Richtfunktion "Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst" einzusetzen".

Begründung:

- a.) In der bevorstehenden Änderung der PT-ZV ist seitens der Post- und Telegraphenverwaltung die Zuordnung des Arbeitsplatzes "Leiter der Anmeldestelle Wien" zur Verwendungsgruppe PT 3, DZ-Gruppe 1, vorgesehen. Durch die Zusammenfassung der bisher in den Telegraphenbauämtern 1 und 2 Wien eingerichteten Anmeldestellen zu einer einzigen Anmeldestelle Wien erscheint die Zuordnungsänderung im Vergleich zur Größe der übrigen Anmeldestellen sachlich gerechtfertigt.
- b.) In einer künftigen Neufassung der PT-ZV soll zwischen "Systemtechniker/OES im Tagesdienst" (Verwendungsgruppe PT 4), "Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst" (Verwendungsgruppe PT 3, DZ-Gruppe 3) und "Systemtechniker/OES mit Leitstellenfunktion" (Verwendungsgruppe PT 3, DZ-Gruppe 2) Unterschieden werden. Da der DZ-Gruppe 3 der Verwendungsgruppe PT 3 im Fernmelddienst derzeit keine Richtfunktion zugewiesen ist, ist die Aufnahme der genannten Funktion erforderlich.

Als Beilage sind die sich auf Grund der vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen ergebenden Textänderungen der betroffenen Gesetzesbestimmungen angeschlossen.

Wien, am 11. November 1985

Für den Bundesminister:

Dr. PRIMMER

FÜR DIE RICHTIGKEIT
DER AUSFÄRTUNG





BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

1011 Wien, Postgasse 8

(0222) 52 66 11 - 0

GZ 42 769/III-32/85

DVR: 0000205
0012254

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Präsidium

Elisabethstraße 9

1010 Wien

7. November 1985

Wien, Bearbeiter: Dr. Pirkner

Nebenstelle: 237 DW

Betreff: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1985
Begutachtungsverfahren

lb-P3

3

Zur Note vom 28. Oktober 1985, Przl. 8520-9-III-85:

Wir ersuchen, im vorliegenden Entwurf einer BDG-Novelle 1985 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu berücksichtigen:

Zu Artikel I Z 5:

Die in der Anlage 1 Z 30.2 lit. b angeführte Verwendung "Leiter des Kabelbauamtes" ist zu streichen.

Begründung: Im Zuge der Neuorganisation der Wiener Fernmeldebauämter wird mit 1. Jänner 1986 das bisherige Kabelbauamt als aufgabenuniverselles "Fernmeldebauamt 3 Wien" eingerichtet und ist dadurch den sonstigen Fernmeldebauämtern (PT 1, DZ 2) gleichgehalten.

Zu Artikel I Z 6:

Die Anlage 1 Z 31.2 soll wie folgt lauten:

"31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung."

Begründung: wie zu Art.I Z 5.

Zu Artikel I Z 7:

In der Anlage 1 Z 31.4 lit. c sind die Worte "des Kabelbauamtes" zu streichen.

Begründung: wie zu Art. I Z 5.

In den Artikel I wären noch folgende Änderungen aufzunehmen:

"9. In der Anlage 1 Z 33.2 lit. c werden das Wort "Warenverrechnungsstelle" durch das Wort "Materialverrechnungsstelle" und die Verwendung "Systemtechniker" durch die Verwendung "Meßtechniker" ersetzt."

Begründung:

a.) Zur Erzielung einer einheitlichen Sprachregelung bei der PTV werden die Begriffe "Ware" durch "Material" ersetzt.

b.) Da in einer künftigen Neufassung der PT-ZV zwischen "Systemtechniker/OES im Tagesdienst" (Verwendungsgruppe PT 4) und "Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßiger Nachtdienst" (Verwendungsgruppe PT 3) Unterschieden werden soll, wird die Richtverwendung "Systemtechniker" durch "Meßtechniker" (wie bisher Verwendungsgruppe PT 4) ersetzt.

"10. In der Anlage 1 Z 34.2 lit. c wird bei der Verwendung "Bautruppführer" der Zusatz "mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeiter)" durch "mit einer den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Arbeitseinsatzes entsprechend festgesetzten Zahl nachgeordneter Arbeitskräfte" ersetzt."

der GDR.A.PTV

Begründung: Mit Schreiben vom 12. November 1984, GZ 43 107/III-51/84, wurde u.a. der Antrag gestellt, den Zusatz "mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften ..." ersatzlos fallen zu lassen. Dies entsprach den Vorstellungen der zentralen Personalvertretung. Mit Note vom 26. April 1985, GZ 922.793/l-II/2/85, ersuchte das BKA, die personellen und finanziellen Auswirkungen der gewünschten Änderungen des BDG 1979 bzw. der PT-ZV sowie deren Folgen auf eine bundeseinheitliche Organisationsform bekanntzugeben.

Der nunmehr vorgeschlagene Wortlaut verzichtet auf eine ziffernmäßige Festlegung der Zahl der nachgeordneten Arbeitsplätze, umschreibt jedoch die Kriterien für die Größe der Bautrupps. Ergänzend zu dieser Formulierung wurde mit der zentralen Personalvertretung darüber Einigung erzielt, daß als Organisationsgrundlage weiterhin der Regelbautrupp (Bautruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften, davon mindestens drei Facharbeitern) gelten soll. In begründeten Einzelfällen soll zur Erzielung eines wirtschaftlichen Arbeitseinsatzes unter Berücksichtigung der Wegstrecken, der Lagerführung, der Kosten der Bautruppunterkünfte etc., eine geringere personelle Größe der Bautrupps festgesetzt werden können. Als absolute Untergrenze wird der Bautruppführer mit mindestens vier nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens zwei Facharbeitern) festgelegt. Die Genehmigung der Einrichtung von Bautrupps mit weniger als sechs nachgeordneten Arbeitskräften soll in jedem Einzelfall der Generaldirektion vorbehalten bleiben.

Insgesamt werden sich somit die personellen und finanziellen Mehraufwendungen zweifellos in einem durchaus vertretbaren Rahmen halten und es erscheint gerechtfertigt, die vorgeschlagene Neufassung unbeschadet der noch näher zu behandelnden Änderungen der PT-ZV (Note des BKA vom 26. April 1985, GZ 922.793/l-II/2/85) bereits jetzt in die vorliegende Novelle des BDG 1979 aufzunehmen.

"11. In der Anlage 1 Z 37.2 lit. c wird die Verwendung "Spleißer" durch die Worte "und Kabellöter" ergänzt."

Begründung: Die Tätigkeiten der Spleißer und Kabellöter können auf den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen nicht getrennt werden. Die obige Ergänzung erscheint daher zweckmäßig. >

Wir weisen weiters darauf hin, daß im Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 auch folgende Änderungen des Gehalts gesetzes 1956 notwendig sind:

"Im Abschnitt IX § 82 c Abs. 2

sind in der Spalte "Fernmeldedienst" das Wort "Telegraphenzeugabteilung" durch "Fernmeldezeugabteilung" und die Richtfunktion "Leiter einer Anmeldestelle" durch "Meßspezialist"

zu ersetzen.

Weiters ist in der Zeile "Verwendungsgruppe PT 3, Dienstzulagengruppe 3" die neue Richtfunktion "Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßiger Nachtdienst" einzusetzen."

Begründung:

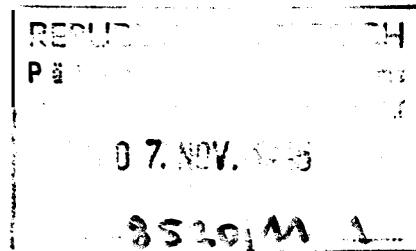
a.) In der bevorstehenden Änderung der PT-ZV ist seitens der PTV die Zuordnung des Arbeitsplatzes "Leiter der Anmeldestelle Wien" zur Verwendungsgruppe PT 3, DZ-Gruppe 1, vorgenommen. Durch die Zusammenfassung der bisher in den TBA 1 und 2 Wien eingerichteten Anmeldestellen zu einer einzigen Anmeldestelle Wien erscheint die Zuordnungsänderung im Vergleich zur Größe der übrigen Anmeldestellen sachlich gerechtfertigt.

b.) In einer künftigen Neufassung der PT-ZV soll zwischen "Systemtechniker/OES im Tagesdienst" (Verwendungsgruppe PT 4), "Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst" (Verwendungsgruppe PT 3, DZ-Gruppe 3) und "Systemtechniker/OES mit Leitstellenfunktion" (Verwendungsgruppe PT 3, DZ-Gruppe 2) unterschieden werden.
Da der DZ-Gruppe 3 der Verwendungsgruppe PT 3 im Fernmelddienst derzeit keine Richtfunktion zugewiesen ist, ist die Aufnahme der genannten Funktion erforderlich. >>

Als Beilage schließen wir den sich aus dem vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen ergebenden Text der betroffenen Gesetzesbestimmungen an.

Rischawy

(Dr. Rischawy)



B e i l a g eB e a m t e n - D i e n s t r e c h t s g e s e t z 1 9 7 9Anlage 1 Z 30.2 lit. b:

"b) im Fernmeldedienst als

Leiter eines **Fernmeldebauamtes**,

Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,

Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,

Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,

Leiter der **Fernmeldezeugverwaltung**,

Stellvertreter des Leiter eines der angeführten Ämter

(ausgenommen das **Fernmeldebauamt Haustechnik Wien**)."

Anlage 1 Z 31.2:

"31.2 Verwendung im Fernmeldedienst als

Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der **Fern-**

meldezeugabteilung) in einem **Fernmeldebauamt (ausgenommen**

Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem

Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der

Fernmeldezentralbauleitung."

Anlage 1 Z 31.4 lit. c:

"c) im Fernmeldedienst als

Leiter einer in Z 31.2 angeführten technischen Abteilung,

Leiter der technischen Stelle eines **Fernmeldebauamtes**, eines

Fernmeldebetriebsamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,

Leiter des Fernamtes Wien,

Leiter eines Bau- und Planungsstelle."

Anlage 1 Z 32.2 lit. c:

"c) im Fernmeldedienst als
Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
Leiter einer Entstörungsstelle,
Leiter einer **Fernmeldezeugabteilung**,
Mitarbeiter/Planung,
Systemspezialist,
Mitarbeiter/Beschaffung."

Anlage 1 Z 33.2 lit. c:

"c) im Fernmeldedienst
im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,
als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,
als Sachbearbeiter in einer **Materialverrechnungsstelle**,
als **Meßtechniker**."

Anlage 1 Z 34.2 lit. c:

"c) im Fernmeldedienst
als Fachtechniker/Außen,
als Fachtechniker/Innen,
als Bautruppführer mit einer den örtlichen Gegebenheiten und
den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Arbeitsein-
satzes entsprechend festgesetzten Zahl nachgeordneter
Arbeitskräfte."

Anlage 1 Z 37.2 lit. c:

"c) im Fernmeldedienst
im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
im Zeichnerdienst,
als Bautrupparbeiter,
als Meßhelfer,
als Spleißer und Kabellöter,
im Stenotypiedienst."

G e h a l t s g e s e t z 1 9 5 6§ 82 c. Abs. 2:

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

im

Vw.Gr. DZ.Gr. _____

Fernmeldedienst

1

Leiter des Fernmeldebetriebs-
amtes Wien, Graz oder Linz

PT 1 2

Leiter eines sonstigen Fern-
meldebetriebsamtes

3

Stellvertreter des Leiters
eines Fernmeldebetriebsamtes

1

Leiter der technischen Stelle
in einem Fernmeldebetriebsamt

PT 2 2

Leiter eines Betriebsbezirkes
mit mehr als 15 000 Teilneh-
mern oder eines Betriebsbezir-
kes B in einem Fernmeldebe-
triebsamt

3

Leiter der Stromversorgungs-
aufsicht

1

Leiter einer Fernmeldezeug-
abteilung

PT 3 2

Meßspezialist

3

Systemtechniker/OES im Turnus-
dienst mit regelmäßigem Nach-
dienst

PT 4 1

Heimaufsicht in einem Lehr-
lingsheim

PT 5 1
